



Brüssel, den 5.6.2026
COM(2026) 271 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DEN RAT**

Nachhaltige Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2027

{SWD(2026) 145 final}

1. Einleitung

Mit der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) soll dafür Sorge getragen werden, dass Fischereitatigkeiten nach einem kosystembasierten Ansatz durchgefuhrt werden, damit sie langfristig kologisch nachhaltig sind, und dass sie auf eine Art und Weise durchgefuhrt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschaftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist¹.

Die Anzahl der Fischbestande, die auf dem Niveau des hochstmoglichen Dauerertrags befishet werden, hat zugenommen². Dadurch wird deutlich, dass die Bemuhungen des Fischereisektors der EU zu den langfristigen politischen Zielen beitragen, wahrend kurzfristige Vorteile die Gefahr bergen, dass sich der Zustand der Bestande und damit die Aussichten fur die kunftige Generation von Fischern verschlechtern. Zwar wirken sich nach wie vor andere Faktoren als die Fischerei auf die Fischbestande aus³⁴⁵⁶, doch ist die Fischerei noch immer ein bedeutender Faktor fur die fischereiliche Sterblichkeit, der begrenzt werden muss, wenn sich alle Bestande erholen und sowohl die heutige als auch die zukunftige Generation von Fischern davon profitieren sollen.

In ihrer umfassenden Bewertung der GFP-Verordnung⁷ hat die Kommission hervorgehoben, dass die fischereiliche Sterblichkeit allgemein abnimmt. Was die Biomasse betrifft, so hat sich der Erhaltungszustand der Bestande jedoch trotz einiger positiver Signale auf regionaler Ebene entgegen der Erwartung insgesamt nicht verbessert. Durch die unzureichende Anpassung der Fangkapazitat an die Fischbestande in bestimmten Flottensegmenten in Verbindung mit geringeren Anlandungen in mehreren Meeresbecken stehen die Einkommen weiterhin unter Druck, und die langfristige Rentabilitat wird beeintrachtigt. Diese Lage wird durch die volatilen Kraftstoffpreise noch verscharft, wobei die Flottengeschaftsmodelle hinsichtlich der Dekarbonisierungsziele immer noch hinterherhinken. Daruber hinaus wird durch die langsamere Erholung der Fischbestande die mittel- und langfristige Rentabilitat des Fischereisektors beeintrachtigt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 uber die Gemeinsame Fischereipolitik und zur anderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

² [Scientific, Technical and Economic Committee for Fisheries \(STECF\) – Monitoring the Performance of the Common Fisheries Policy \(STECF-Adhoc-26-01\)](#).

³ [Changes in Phytoplankton Biomass and Zooplankton Abundance](#).

⁴ [Concentrations of Dissolved Oxygen Near the Seafloor](#).

⁵ [State of the Baltic Sea 2023](#).

⁶ [Mediterranean Quality Status Report – The state of the Mediterranean Sea and Coast from 2018-2023](#).

⁷ [Bewertung der Kommission zeigt langsame Fortschritte bei der Nachhaltigkeit der Fischerei und anhaltende Herausforderungen](#).

Um die Grundlage für den Wohlstand der Fischerei zu sichern, müssen die negativen Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresumwelt, ihre Lebensräume und Arten weiterhin minimiert werden. Der Meeresaktionsplan⁸ vom Februar 2023 ist zwar nicht verbindlich, in dieser Hinsicht aber nach wie vor relevant, unter anderem aufgrund der vorgesehenen Nutzung von Synergien zwischen der Gemeinsamen Fischereipolitik und den Umweltvorschriften.

Aus der Bewertung geht auch hervor, dass seit der GFP-Reform von 2013 weniger Arbeitsplätze im Fischereisektor verloren gegangen sind als erwartet. Gleichzeitig ist der Durchschnittslohn in diesem Sektor allerdings nicht in dem erwarteten Tempo gestiegen, obwohl in einigen Flottensegmenten dank einer Verbesserung des Zustands der Bestände und optimierter Geschäftsmodelle ein erheblicher Anstieg zu verzeichnen war.

Dies sind einige der wichtigsten Ergebnisse, die die Grundlage für die Ausarbeitung der kommenden Vision für Fischerei und Aquakultur für 2040 bilden werden⁹. Insgesamt muss die sozioökonomische Lage der Fischer, einschließlich der Kleinfischer, verbessert werden, indem der Sektor rentabler gemacht und in die Lage versetzt wird, in die Modernisierung der Flotte und die Energiewende zu investieren. Dies wiederum wird die Attraktivität des Sektors für neue Generationen erhöhen. Es ist auch wichtig, die Anlandeverpflichtung wirksamer zu gestalten.

In dieser Mitteilung wird über die Fortschritte beim Erreichen des höchstmöglichen Dauerertrags (maximum sustainable yield, MSY) und über den Zustand der EU-Fischereiflotte berichtet, und es werden Informationen über die sozioökonomische Leistung der EU-Fischerei sowie die Umsetzung der Anlandeverpflichtung gegeben. Dabei wird in der Mitteilung der Weg beschrieben, mit dem im Einklang mit den MSY-Zielen Fangmöglichkeiten erreicht werden sollen, um im Zuge der Erörterungen des EU-Rechtsrahmens für einen wettbewerbsfähigen, resilienten und nachhaltigen Fischereisektor zu sorgen.

2. Fortschritte beim Erreichen des höchstmöglichen Dauerertrags

In seinem Jahresbericht hat der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) die verfügbaren Informationen über Fischbestände aktualisiert¹⁰. Aus dem Bericht geht hervor, dass in der EU-Fischerei weiterhin Fortschritte bei der Einhaltung der MSY-Ziele erzielt werden. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission müssen weiterhin auf der soliden wissenschaftlichen Grundlage und der bereits etablierten Governance aufbauen.

Zwar werden durch Entscheidungen über die Quotenverwaltung und Aufwandssteuerung Fortschritte erzielt, doch kann dadurch allein die Nachhaltigkeit der Fischbestände nicht

⁸ [MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN EU-Aktionsplan: Schutz und Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei \(COM\(2023\) 102 final\)](#).

⁹ [Fischerei und Aquakultur – Vision für 2040](#)

¹⁰ [STECF Monitoring the Performance of the Common Fisheries Policy \(STECF-Adhoc-26-01\)](#).

sichergestellt werden; auch die maßgeblichen Interessenträger müssen ihren Beitrag zur Bewältigung der Dreifachkrise des Planeten leisten, die sich aus dem Klimawandel, dem Verlust an biologischer Vielfalt und der Umweltverschmutzung ergibt und von der zunehmend alle unsere Meeresbecken betroffen sind. Die Gesundheit des Meeresökosystems, die auch im Europäischen Pakt für die Meere¹¹ hervorgehoben wird, und der Anstieg der Meerestemperaturen haben ebenfalls Auswirkungen. Die Mitgliedstaaten müssen außerdem Daten zur Verfügung stellen, um dafür zu sorgen, dass die wissenschaftliche Beratung auf der bestmöglichen Grundlage beruht.

Im Jahr 2024 setzte sich in den Ökoregionen **Ostsee**, **Keltische See** und **erweiterte Nordsee** die Entwicklung in Richtung einer Senkung des durchschnittlichen fischereilichen Drucks auf nachhaltige Niveaus fort (von 49 %, 48 % bzw. 73 % über dem Zielwert für die fischereiliche Sterblichkeit, der mit dem Erreichen des MSY (F_{MSY}) vereinbar ist, im Jahr 2003 auf 39 %, 40 % bzw. 5 % unter dem F_{MSY} -Ziel im Jahr 2023)¹². Im Golf von Biskaya haben die Fischer erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Fischbestände nachhaltig zu bewirtschaften. Wie aus dem STECF-Bericht 2022¹³ hervorgeht, haben ihre Bemühungen dazu geführt, dass die Fischerei nun schon seit einigen Jahren so bewirtschaftet wird, dass der MSY erzielt wird. Trotz des abnehmenden fischereilichen Drucks und der Bemühungen der Fischer ist es jedoch offenbar bei mehr Beständen nicht möglich, die Biomasse zu erhöhen, was mit anderen Problemen wie falschen Angaben zusammenhängen könnte. Infolgedessen wird ein Zielpfad für die Wiederauffüllung der Bestände dringlicher, um das Einkommen der Fischer zu erhöhen und die jährlichen Schwankungen der Fangquoten zu begrenzen.

Nach mehreren Jahren des Fortschritts war 2024 im Golf von Biskaya und in den iberischen Gewässern sowie bei weitverbreiteten Beständen ein leichter Anstieg der F_{MSY} zu verzeichnen. Zwar gab es im Nordostatlantik, in der Ostsee und in der Keltischen See im Durchschnitt Verbesserungen bei der fischereilichen Sterblichkeit, bei den verschiedenen Beständen zeichnen sich allerdings unterschiedliche Entwicklungen ab, wobei Verschlechterungen durch verschiedene Verbesserungen verschleiert werden. Darüber hinaus gibt es sowohl bei der Rekrutierung als auch bei der Biomasse Anzeichen eines Rückgangs. Im Nordostatlantik sind alle Indikatoren mit Ausnahme der F_{MSY} rückläufig, wodurch Anlass zur Sorge besteht.

Im **Mittelmeer und im Schwarzen Meer** wird Mehrartenfischerei betrieben, bei der viele Bestände gemeinsam mit Drittländern bewirtschaftet werden. Die fischereiliche Sterblichkeit nähert sich bei einigen Beständen einem nachhaltigen Niveau an, und 35 Bestände (53 % der bewerteten Bestände) haben im Jahr 2022 die F_{MSY} erreicht. Viele Bestände werden jedoch nach wie vor oberhalb des nachhaltigen Niveaus befischt. Die Maßnahmen müssen fortgesetzt werden, um die fischereiliche Sterblichkeit zu verringern und das MSY-Ziel zu erreichen, insbesondere durch die Umsetzung des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für das westliche

¹¹ [COM\(2025\) 281 final](#).

¹² Zur detaillierten Analyse der F_{MSY} und des Biomassezustands der Fischbestände in allen Meeresbecken siehe Abschnitt 1 der beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen.

¹³ [Scientific, Technical and Economic Committee for Fisheries \(STECF\) - Monitoring of the performance of the Common Fisheries Policy \(STECF-Adhoc-22-01\)](#).

Mittelmeer¹⁴ (im Folgenden „MAP für das westliche Mittelmeer“) und der Strategie 2030 der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM).

2.1 Fangmöglichkeiten für 2026

Die Fangmöglichkeiten sind ein wichtiges Instrument für ein nachhaltiges Fischereimanagement. Im **Atlantik, in der Ostsee und im Skagerrak/Kattegat** werden die Fangmöglichkeiten hauptsächlich als Fangbeschränkungen bzw. zulässige Gesamtfangmengen (total allowable catches, TACs) festgesetzt. Im **westlichen Mittelmeerraum** werden die Fangmöglichkeiten aufgrund der Bewirtschaftung gemischter Fischereien hauptsächlich als Fischereiaufwandsquote, gemessen als Anzahl der Tage auf See, festgesetzt und durch Fangbeschränkungen für bestimmte Bestände und Fanggeräte ergänzt. In den anderen **Teilregionen des Mittelmeers und im Schwarzen Meer** beruhen die Fangmöglichkeiten – in Form von Aufwand und Fangbeschränkungen – auf verbindlichen Beschlüssen, die auf regionaler Ebene in der GFCM gefasst werden.

Die Bestände in der **Ostsee** sind nach wie vor durch andere Faktoren als die Fischerei Druck ausgesetzt, wodurch ein Kollaps des Ökosystems und eine Verschlechterung der biologischen Vielfalt verursacht wurde. Während bei einer Reihe von Beständen im **Nordostatlantik** positive Entwicklungen zu verzeichnen sind, muss für die Fischereien in der Ostsee ein Zielpfad für die Wiederauffüllung der Bestände festgelegt werden, um die sozioökonomische Lage der Fischer zu verbessern und die jährlichen Schwankungen zu verringern.

Zu dem Zeitpunkt, als der Rat eine politische Einigung über die Fangmöglichkeiten für 2026 erzielte, legten die Kommission und acht Ostseeanrainerstaaten in einer gemeinsamen Erklärung¹⁵ dar, dass es dringend notwendig ist, die Fischereien in der Ostsee wiederaufzubauen. Sie waren sich darin einig, dass der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) aufgefordert werden muss, in seinen jährlichen bestandsspezifischen Fanggutachten mit Blick auf unterschiedliche Zeitrahmen Szenarien für die Wiederauffüllung der betreffenden Fischbestände auf das erforderliche Biomasseniveau vorzulegen¹⁶. Diese Gutachten sollten den biologischen Merkmalen der Bestände Rechnung tragen und unterschiedliche Fangmengen für die jeweilige Wiederauffüllungsphase aufzeigen¹⁷. Ein ähnlicher Ansatz sollte im Nordostatlantik für Fischereien, die von der Festlegung eines Zielpfads für die Wiederauffüllung von Beständen profitieren würden, verfolgt werden, damit sich die

¹⁴ Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1022/oj>).

¹⁵ [Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2026 und zur Änderung der Verordnung \(EU\) 2025/202 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten.](#)

¹⁶ [Einigung über die Fischfangmöglichkeiten für 2026 in der Ostsee erzielt.](#)

¹⁷ [Kommission übernimmt Federführung bei der Bekämpfung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Ostsee und der Umwelt.](#)

sozioökonomische Lage der Fischer verbessert und sie ein besseres Einkommen aus ihren Fischereitätigkeiten erzielen können.

Was das **westliche Mittelmeer** betrifft, so gelten die Vorschriften für das Zielstadium des MAP für das westliche Mittelmeer für Grundfischbestände seit dem 1. Januar 2025 mit dem Ziel, den MSY zu erreichen und beizubehalten. Auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten schlug die Kommission für 2026 außerdem weitere Verringerungen des Fischereiaufwands für Schleppnetz- und Langleinensfischer sowie Fangbeschränkungen für Tiefseegarnelen und Seehecht, die von Netzfischern gefangen werden, vor. Um nachhaltige bewährte Verfahren zu fördern und die Wiederauffüllung der Bestände zu unterstützen, schlug die Kommission vor, den seit 2022 im westlichen Mittelmeer errichteten Ausgleichsmechanismus im Jahr 2026 weiter zu verbessern, um weitere freiwillige Maßnahmen wie eine verstärkte Selektivität und Schongebiete zu fördern, durch die es Schiffen ermöglicht wird, im Rahmen des für 2025 festgelegten Gesamtfischereiaufwands Fangtage wiederzuerlangen. Die Kommission erhob jedoch Einwände gegen die auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) im Dezember 2025 erzielte politische Einigung, da dabei nicht dem auf den wissenschaftlichen Gutachten beruhenden Vorschlag der Kommission gefolgt wurde. Die Kommission ist besorgt über die Auswirkungen der Durchführungsmaßnahmen auf die Zielpfade für die Wiederauffüllung der Bestände in diesem Meeresbecken. Es stehen weiterhin EU-Mittel zur Verfügung, um den Übergang des Sektors zu nachhaltigeren Verfahren zu unterstützen, die im Rahmen der Ausgleichsregelung vorgeschrieben sind, insbesondere vor dem Hintergrund schwankender Kraftstoffpreise, durch die das Geschäftsmodell der Flotten weiter bedroht wird.

Mit den Fangmöglichkeiten für 2026 setzt die EU die Umsetzung der Maßnahmen fort, die in den Mehrjahresplänen (MAP) der GFCM für kleine pelagische Bestände und Grundfischbestände im Adriatischen Meer sowie für Steinbutt und Sprotte im Schwarzen Meer vorgesehen sind.

2.2 Abkommen mit Norwegen, dem Vereinigten Königreich und anderen Küstenstaaten

Für rund 120 TACs, die bilateral mit dem Vereinigten Königreich oder Norwegen und trilateral mit diesen beiden Ländern verwaltet werden, wurden für 2026 auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und unter Berücksichtigung sozioökonomischer Erwägungen zeitnah Einigungen zwischen der EU und diesen Ländern erzielt. Sofern Gutachten vorlagen, wurden die meisten TACs im Einklang mit dem MSY festgesetzt. Der ICES gab für acht Bestände ein Gutachten zur Empfehlung von Nullfängen ab. Für diese Bestände einigten sich die Parteien auf niedrige Beifang-TACs, um eine obligatorische Einstellung der Fischereitätigkeiten in gemischten Fischereien zu vermeiden. Für Hering in der Keltischen See vereinbarten die EU und das Vereinigte Königreich, im Einklang mit dem ICES-Gutachten für 2026 eine TAC zur wissenschaftlichen Beobachtung festzulegen.

Im Zuge der bilateralen Konsultationen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich wurde in wissenschaftlichen Gutachten für die Keltische See, die Irische See und den

Ärmelkanal darauf hingewiesen, dass mehrere bedeutende Bestände – darunter Kabeljau, Schellfisch, Wittling, Seezunge und Scholle – unter sichere biologische Grenzen gefallen sind, wodurch ihre Erholung beeinträchtigt wird und eine Verringerung der Fangmöglichkeiten verursacht wurde. Als Reaktion darauf einigten sich die EU und das Vereinigte Königreich auf eine Reihe von Abhilfemaßnahmen zur Verbesserung der Bestandsbedingungen, darunter eine verbesserte Selektivität der Fanggeräte, größere Maschenöffnungen und obligatorische Selektionsvorrichtungen in der Kaisergranatfischerei. Der Arbeit im Rahmen des Sonderausschusses für Fischerei EU-Vereinigtes Königreich kam eine wichtige Rolle bei der Unterstützung dieser Ergebnisse zu.

Was die trilateral von der EU, Norwegen und dem Vereinigten Königreich bewirtschafteten Bestände in der Nordsee betrifft, so weisen die meisten dieser Bestände eine positive Entwicklung auf. Für 2026 einigten sich die Vertragsparteien für alle Bestände auf TACs im Einklang mit MSY-Gutachten oder vereinbarten langfristige Bewirtschaftungsstrategien. Ebenso verabschiedeten sie Maßnahmen zur Unterstützung der Erholung des Kabeljaubestands im Nordschelf, einschließlich überarbeiteter saisonaler Schließungen und Anpassungen der Ad-hoc-Schließungsregelung ab 2026. Ferner einigten sich die Parteien auf ein neues Bewirtschaftungsmodell und eine langfristige Bewirtschaftungsstrategie für Nordseehering, durch die der Sektor mehr Planungssicherheit erhält und die nachhaltige Bewirtschaftung des Bestands gestärkt wird.

Im Rahmen der bilateralen Konsultationen mit Norwegen wird mit einer Überarbeitung des Ad-hoc-Schließungssystems für Eismeergarnelen in den Divisionen 3.a und 4.a Ost darauf abgezielt, die Wiederauffüllung der Bestandsbiomasse zu unterstützen, die nach wie vor unterhalb sicherer biologischer Grenzen liegt.

Für Blauen Wittling und skandinavischen Atlantikhering, die im Nordostatlantik weitverbreitet sind, verständigten sich die Küstenstaaten und die an der Fischerei beteiligten Parteien (EU, Vereinigtes Königreich, Norwegen, Island, Färöer, Grönland und bei skandinavischem Atlantikhering auch die Russische Föderation) darauf, für 2026 Gesamt-TACs im Einklang mit dem ICES-Gutachten festzusetzen. Im Fall der Makrele erwies sich die Einigung auf eine TAC für 2026 sich jedoch als schwierig. Im Dezember einigten sich das Vereinigte Königreich, Norwegen, Island und die Färöer auf eine TAC, die um 71 % über dem ICES-Gutachten liegt. Die EU legte im Dezember 2025 eine vorläufige TAC im Einklang mit dem ICES-Gutachten fest. Um wieder gleiche Wettbewerbsbedingungen herzustellen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Küstenstaaten nicht beabsichtigten, ihre Entscheidung über die Höhe der TAC zu ändern, glich die EU im März 2026¹⁸ die Höhe der TAC an die von diesen anderen Küstenstaaten beschlossene TAC an. Darüber hinaus hat die EU intensiv daran gearbeitet,

¹⁸ Verordnung (EU) 2026/786 des Rates vom 30. März 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2026/249 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L, 2026/786, 31.3.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/786/oj>)

umfassende Aufteilungsvereinbarungen für Makrele und Blauen Wittling zu abzuschließen, jedoch konnte keine Einigung erzielt werden.

Da keine Aufteilungsvereinbarungen bestehen und einige Küstenstaaten einseitig Maßnahmen, einschließlich übermäßiger jährlicher Übertragungen, treffen, liegt die Summe der einseitigen Quoten der Küstenstaaten und der an der Fischerei beteiligten Parteien nach wie vor über den vereinbarten Gesamt-TACs. Dadurch wird nach wie vor die Nachhaltigkeit der betreffenden Bestände beeinträchtigt. Die Kommission wird im Namen der EU weiterhin aktiv Gespräche mit anderen Küstenstaaten führen, um umfassende Vereinbarungen über die gemeinsame nachhaltige Bewirtschaftung dieser Bestände zu schließen.

3. Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität der Mitgliedstaatsflotten und ihren Fangmöglichkeiten

Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass ihre Flotten die nationalen Höchstwerte für die Fangkapazität (Bruttoraumzahl (BRZ) und Maschinenleistung (kW)) nicht überschreiten. Mitgliedstaaten mit Flottensegmenten mit nachgewiesenem Ungleichgewicht¹⁹ müssen Aktionspläne vorlegen, in denen Ziele und Instrumente für die Anpassung festgelegt sind, um in einem klaren Umsetzungszeitrahmen ein Gleichgewicht zu erreichen.

Durch die Einhaltung der Höchstwerte für die Kapazität allein wird jedoch nicht sichergestellt, dass die Fischereiflotten der Mitgliedstaaten im Gleichgewicht zu den verfügbaren Fangmöglichkeiten stehen oder nachhaltig arbeiten.

Es werden verschiedene Parameter verwendet, um zu beurteilen, ob sich eine Flotte im Gleichgewicht befindet. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, jedes Jahr eine Reihe biologischer, wirtschaftlicher und technischer Parameter zu berechnen und die Ergebnisse mit Standardwerten abzugleichen.

Die Größe der Fischereiflotten der Mitgliedstaaten nimmt weiter ab. Die Zahl der Schiffe, ihre Bruttoraumzahl und ihre Maschinenleistung gingen 2025 um etwa 0,95 %, 1,8 % bzw. 1,06 % zurück²⁰; damit umfassten die Flotten 68 910 Schiffe mit 1 223 500 BRZ und 5 008 627 kW. In dem anhaltenden Rückgang der EU-Fischereiflotte schlägt sich eine Kombination aus politikgesteuerter struktureller Anpassung und wirtschaftlicher Angleichung nieder, mit denen auf eine Verbesserung der Effizienz, Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit abgezielt wird.

Kapazitäten, die mit öffentlichen Beihilfen abgebaut werden, dürfen nicht ersetzt werden²¹.

Von den 525 Flottensegmenten, die die EU-Festlandflotte umfasste, wiesen 209 mindestens einen biologischen Indikator auf, der sich nicht im Gleichgewicht befand (rot), und

¹⁹ [COM\(2014\) 545: MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT – Leitlinien zur Analyse des Gleichgewichts zwischen Fangkapazität und Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 22 der Verordnung \(EU\) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik.](#)

²⁰ Einschließlich der Flotte, die in Gebieten in äußerster Randlage fischt.

²¹ Artikel 22 der GFP-Verordnung.

165 Flottensegmente wiesen mindestens einen wirtschaftlichen Indikator auf, der sich nicht im Gleichgewicht befand (rot); d. h., dass diese Segmente sich nicht im Gleichgewicht befanden und bei einigen weiterhin negative Entwicklungen zu verzeichnen waren²². Die Kommission weist die Mitgliedstaaten daher erneut auf die Anforderung hin, Maßnahmen zu ergreifen, „um die Fangkapazität ihrer Flotte **unter Berücksichtigung der Entwicklungen** und auf der Grundlage der besten wissenschaftlichen Gutachten mit der Zeit an ihre Fangmöglichkeiten anzupassen, um ein **stabiles und dauerhaftes Gleichgewicht zwischen diesen** herzustellen²³“. Die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Fangkapazität der EU-Flotten und den verfügbaren Fangmöglichkeiten ist ein fortlaufender Prozess. Eine im Gleichgewicht stehende Flotte wird nicht nur kurzfristig eine bessere Leistung erzielen, indem sie die Zahl der Schiffe optimiert, die um begrenzte Fischbestände konkurrieren, sondern auch dazu beitragen, dass die Flotten langfristig rentabler werden, sobald es umfangreichere Bestände gibt. Durch ausgewogene und rentablere Flotten wird außerdem der Weg für die Modernisierung geebnet und die Attraktivität des Sektors erhöht, in Vorbereitung auf künftige Generationen von Fischern²⁴.

Darüber hinaus fehlen einigen Flotten nach wie vor biologische Daten. Die Kommission weist die Mitgliedstaaten noch einmal darauf hin, dass eine umfassende Bewertung des Flottengleichgewichts nur vorgenommen werden kann, wenn vollständige Daten vorliegen.

Am 28. April 2026 veröffentlichte die Kommission eine Studie über die Fischereiflotte der EU²⁵. In dieser Studie wurde darauf hingewiesen, dass die übergeordnete Herausforderung des Fischereisektors darin besteht, die verfügbaren Fangkapazitäten optimal zu nutzen oder durch modernisierte Hilfsmittel zu ersetzen. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten prüfen, wie die **verfügbaren Kapazitäten am besten genutzt werden können, um die Energiewende** und die Modernisierung der Flotte zu unterstützen.

4. Sozioökonomischer Ausblick

Dem Bericht von 2025 des STECF über die Wirtschaftsleistung der EU-Fischereiflotte zufolge sollte die EU-Fischereiflotte mit ihren mehr als 155 200 Beschäftigten das Jahr 2025 mit erheblichen Betriebsgewinnen über den Ergebnissen der Jahre 2023 und 2024 abschließen.

Diese positive Entwicklung, die hauptsächlich auf Fortschritte bei der Erreichung des MSY und erschwingliche Kraftstoffpreise zurückzuführen ist, dürfte sich jedoch 2026 aufgrund des durch die Lage im Nahen Osten verursachten Anstiegs der Preise für Schiffskraftstoff umkehren. Seit Anfang März 2026 sind die Kraftstoffpreise stark gestiegen und erreichten 2025 fast das Doppelte des Durchschnittspreises. Die EU-Fischereiflotte zahlte Ende März 2026 rund 1 bis 1,10 EUR pro Liter Kraftstoff.

²² Eine ausführlichere Übersicht entnehmen Sie bitte dem Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen.

²³ Artikel 22 Absatz 1 der GFP-Verordnung.

²⁴ [Neue Studie zur Kapazität und Nachhaltigkeit der Fischereiflotte.](#)

²⁵ [Neue Studie zur Kapazität und Nachhaltigkeit der Fischereiflotte.](#)

In Erwartung des Berichts für das Jahr 2026 des STECF über die Wirtschaftsleistung der EU-Fischereiflotte (voraussichtlich im September 2026) deuten erste Schätzungen darauf hin, dass die Rentabilität der EU-Fischereiflotte 2026 erheblich zurückgehen wird, wenn diese hohen Kraftstoffpreise auf Dauer anhalten, sodass eine erhebliche Zahl von Arbeitsplätzen in den Fischereifloten und Gemeinschaften gefährdet ist. Außerdem sinkt durch einen **Anstieg des Kraftstoffpreises um 0,10 EUR der jährliche Bruttogewinn der gesamten EU-Fischereiflotte um schätzungsweise 156 Mio. EUR.**

Je nach Flottensegment wirken sich die hohen Kraftstoffpreise unterschiedlich aus. In mehreren Segmenten, in denen kraftstoffintensive Fanggeräte eingesetzt werden, können die Energiekosten bis zur Hälfte des Gesamtwerts der Anlandungen ausmachen, sodass bei den derzeitigen Preisniveaus Verluste entstehen können. Generell sind Flottensegmente, die von nachhaltig bewirtschafteten Beständen abhängig sind und die ihre Energieeffizienz erhöht (oder ihre Kraftstoffintensität verringert) haben, vor dem Hintergrund der derzeitigen ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen tendenziell widerstandsfähiger. **Diese Entwicklungen machen deutlich, wie wichtig es ist, die Bestände zu erhalten und die Energiewende in den Fischereifloten der EU zu beschleunigen.** Dies ist von wesentlicher Bedeutung, um zwei Ziele zu erreichen: Verringerung der Anfälligkeit des Sektors gegenüber schwankenden Energiepreisen, insbesondere fossilen Brennstoffen, und Verbesserung der Umweltleistung. Durch die Förderung des Übergangs zu nachhaltigen Energiequellen werden die Fischereiflotte vor der anhaltenden Volatilität geschützt und langfristig nachhaltige und wirtschaftlich resiliente Verfahren unterstützt.

Die Kommission weiß um die erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus einer längeren Unterbrechung der Erdöl- und Erdgasversorgung ergeben können. Daher verfolgt die Kommission aufmerksam die Marktentwicklungen. Die potenziellen Störungen der Fischerei und der Aquakultur und damit des Marktes – einschließlich der Ein- und Ausfuhren von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen – infolge des Anstiegs der Energiepreise werden genau überwacht. Die Geschäftsmodelle, die für den Markt für Meereserzeugnisse geschaffen wurden, sind in hohem Maße von Energie abhängig.

Als Reaktion auf die derzeitige Situation sondiert und erarbeitet die Kommission im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)²⁶ Lösungen. Ziel ist es, die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, die betroffenen Betreiber unverzüglich zu unterstützen. In der EMFAF-Verordnung ist ein Krisenmechanismus vorgesehen, um Betreiber in den betroffenen Sektoren für außergewöhnliche Ereignisse, die zu erheblichen Marktstörungen führen, zu entschädigen. Dieser Mechanismus wurde einmal ausgelöst, als Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine begann.

Die Kommission stellt fest, dass die Anforderung festgelegt wurde, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem außergewöhnlichen Ereignis und einer erheblichen Marktstörung nachzuweisen und zu belegen. Auf dieser Grundlage hat die Kommission im

²⁶ Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1139/oj>)

Einklang mit der EMFAF-Verordnung (Artikel 26 Absatz 2) eine Ausgleichszahlung ausgelöst und mit einem Durchführungsbeschluss der Kommission vom 16. April 2026²⁷ erlassen. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, mit den einschlägigen Verfahren fortzufahren, um den Sektoren im Rahmen ihrer nationalen EMFAF-Programme im Einklang mit den geltenden Vorschriften des EMFAF und der Dachverordnung²⁸ Unterstützung bereitzustellen. Dabei handelt es sich jedoch nach wie vor um eine kurzfristige Entlastungsmaßnahme, die eine strukturierte und kohärente Politik und die Bemühungen um die Energiewende nicht ersetzen kann.

4.1 Soziale Dimension

Im Anschluss an eine Grundlagenstudie²⁹ aus dem Jahr 2024 leitete die Kommission eine Initiative³⁰ ein, mit der bewertet werden soll, wie geltende internationale Normen für die Ausbildung und Zertifizierung von Fischern, insbesondere das Internationale Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst für Personal an Bord von Fischereifahrzeugen³¹, am besten in das Unionsrecht integriert werden können. Mit der Initiative soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Fischerei zu den gefährlichsten Berufen zählt³². Ausbildung und Zertifizierung sind einer der entscheidenden Faktoren für den Generationswechsel, der notwendig ist, um die Fortführung der Fischerei sicherzustellen, damit wiederum eine gesunde Lebensmittelversorgung der Märkte in der gesamten EU und die Küstengemeinden erhalten bleiben.

Der Generationswechsel stellt nach wie vor eine Herausforderung dar und dürfte sich angesichts der alternden Bevölkerung (in der EU und in der Fischerei) und der begrenzten Zahl neuer Marktteilnehmer im Fischereisektor noch verschärfen. Letzteres ist unter anderem auf niedrige Löhne, Unsicherheit hinsichtlich der Fischvorkommen, die Wahrnehmung, dass der Beruf keine Zukunft hat, eine starke Arbeitsbelastung, die Alterung der Flotte und der Technologien sowie administrative Herausforderungen und Belastungen zurückzuführen.

²⁷ Durchführungsbeschluss (EU) 2026/889 der Kommission vom 16. April 2026 zur Einstufung der seit dem 28. Februar 2026 bestehenden Situation im Nahen Osten als außergewöhnliches Ereignis, das eine erhebliche Marktstörung verursacht (ABl. L, 2026/889, 16.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2026/889/oj)

²⁸ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj>)

²⁹ [Baseline study on the training and certification requirements for fishers in EU Member States.](#)

³⁰ [Standards für die Ausbildung und Zertifizierung von Fischerinnen und Fischern der EU.](#)

³¹ [Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst für Personal an Bord von Fischereifahrzeugen \(STCW-F\), 1995.](#)

³² [Eurostat: Statistiken über Arbeitsunfälle.](#)

Diese Herausforderungen wurden im **ersten jährlichen Sozialbericht (ASOR)**³³ hervorgehoben.

Eines der Hauptziele der GFP ist die soziale Nachhaltigkeit von Fischerei und Aquakultur. In den letzten fünf Jahren haben die Sachverständigen-Arbeitsgruppen des STECF, insbesondere die Sachverständigengruppen 24-05, 23-17, 22-14, 20-14 und 19-03, im Rahmen des EU-Instrumentariums für die soziale Dimension der Fischerei eine Reihe von Instrumenten und Datenrahmen entwickelt, darunter:

- nationale Fischereiprofile;
- europäische Fischereiprofile;
- soziale Indikatoren und damit verbundene Datensätze.

Diese Instrumente unterstützen die Umsetzung der sozialen Dimension der GFP sowie die Bereitstellung integrierter Gutachten. Der ASOR enthält einen konsolidierten Überblick über die soziale Dimension der GFP in den Bereichen Fischerei, Aquakultur und Verarbeitung.

5. Anlandeverpflichtung

Illegale und nicht dokumentierte Rückwürfe sind im Zusammenhang mit der Anlandeverpflichtung bei Fischereitätigkeiten auf See die Hauptrisiken. Um diesem Risiko zu begegnen, müssen die Mitgliedstaaten angemessene Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen ergreifen. In den von der Europäischen Kommission 2017, 2020 und 2022 durchgeführten Prüfungen wurde hervorgehoben, dass die Mitgliedstaaten es versäumt haben, die erforderlichen Kontrollmaßnahmen für die Anlandeverpflichtung einzuführen. Die in den Prüfberichten aufgezeigten Mängel und das Ausmaß des anhaltenden Problems der illegalen und nicht dokumentierten Rückwürfe erheblicher Fangmengen werden auch durch andere Quellen wie Studien und Berichte über die Bewertung der Einhaltung der Vorschriften³⁴ der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) gestützt. Im jüngsten Bericht der EFCA werden die neuesten Hinweise auf Verstöße verschiedener Flottensegmente sowie die Schwierigkeit der Mitgliedstaaten, die Anlandeverpflichtung mit konventionellen Mitteln wie Inspektionen auf See zu kontrollieren, hervorgehoben.

Neben den Beschränkungen von Rückwürfen ist mit der Anlandeverpflichtung außerdem vorgeschrieben, dass Fänge „aufgezeichnet“ und „gegebenenfalls auf die Quoten angerechnet“³⁵ werden müssen. In diesem Zusammenhang sind ein genaues Wiegen und die Registrierung der Fänge nach dem Wiegen von wesentlicher Bedeutung. Die Kommission hat zahlreiche Kontrollbesuche in den Mitgliedstaaten durchgeführt, um zu bewerten, wie angelandete Fischereierzeugnisse gemäß den EU-Vorschriften gewogen und registriert werden.

³³Europäische Kommission, *Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) – Sozialdaten in der EU-Fischerei: Methodology, dissemination, analysis and evaluation (STECF 25-02 & 25-13)*, Ballesteros, M., Kraan, M., Virtanen, J. und Guillen, J. (Hrsg.), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2026, <https://data.europa.eu/doi/10.2760/6411168>

³⁴ [Konformitätsüberprüfung | Europäische Fischereiaufsichtsagentur](#).

³⁵ Artikel 15 Absatz 1 der GFP-Verordnung.

Die Ergebnisse vieler dieser Bewertungen lassen Verstöße im Hinblick auf die genaue Erfassung der angelandeten Mengen und die Überwachung der Quotenausschöpfung erkennen. Die Ergebnisse der Überprüfungen der Anlandeverpflichtung und der Kontrollbesuche in Verbindung mit dem Wiegen und der Registrierung der Fänge deuten auf Probleme bei der genauen Dokumentation der Fänge – einschließlich der zurückgeworfenen und angelandeten Mengen – hin.

Mit der Überarbeitung der Fischereikontrollregelung³⁶ wurde in die Kontrollverordnung die Anforderung aufgenommen, dass Fischereifahrzeuge mit einer Länge von mehr als 18 Metern, bei denen ein hohes Risiko von Verstößen gegen die Anlandeverpflichtung besteht, ab dem 10. Januar 2028 mit elektronischen Fernüberwachungssystemen ausgestattet sein müssen. Es wird zwar davon ausgegangen, dass diese Fahrzeuge einen relativ geringen Anteil an der gesamten EU-Flotte ausmachen werden, doch dürfte ihr Anteil der Anlandungen, die unter die Anforderung fallen, viel höher sein. Die Kommission erarbeitet derzeit sekundärrechtliche Vorschriften, die erlassen werden sollen, bevor diese Bestimmungen 2028 in Kraft treten.

Die Kommission hat im Rahmen der umfassenderen Bewertung der GFP-Verordnung eine unabhängige Studie zur Unterstützung der Bewertung der Anlandeverpflichtung in Auftrag gegeben und im Juni 2025 veröffentlicht³⁷. In dieser Studie wurden unter anderem Kontrollschwierigkeiten hervorgehoben, die auf die schwierige Überwachung auf See zurückzuführen sind, und es wurde der Schluss gezogen, dass mit der Anlandeverpflichtung insgesamt nicht zur Verwirklichung des Ziels beigetragen wurde, die Rückwürfe schrittweise abzustellen; es wird festgestellt, dass die Rückwürfe in den EU-Fischereien bislang nicht verringert wurden und in allen Meeresbecken nach wie vor gängige Praxis sind. In der Studie wurden mehrere Faktoren ermittelt, die dazu geführt haben, dass die Umsetzung der Anlandeverpflichtung nicht erfolgreich war; es wurde darauf hingewiesen, dass unzureichende Daten vorliegen, um die Rückwürfe im Rahmen bestehender Ausnahmen zu messen, die Überwachungs- und Durchsetzungsinstrumente unwirksam sind, Kontrollen fehlen und der Sektor nur in geringem Umfang Berichte über Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Vorschrift vor Ort beisteuert.

³⁶ Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik in der durch die Verordnung (EU) 2023/2842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006 und (EG) Nr. 1005/2008 des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2016/1139, (EU) 2017/2403 und (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereikontrolle geänderten Fassung (ABl. L, 2023/2842, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2842/oj>).

³⁷ [Studie zur Unterstützung der Bewertung der Anlandeverpflichtung](#).

6. Orientierungslinien für die Fangmöglichkeiten für 2027

6.1 Wichtigste Schritte bei der Festsetzung der nächsten Fangmöglichkeiten

Die Vorschläge der Kommission werden sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten des ICES und des STECF stützen. In die Vorschläge werden ferner Beschlüsse, die im Rahmen von Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich, Norwegen und anderen Küstenstaaten³⁸ getroffen wurden, Beschlüsse regionaler Fischereiorganisationen und eine sozioökonomische Analyse einfließen.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten und Interessenträger auf, die Gutachten des ICES und des STECF ebenfalls zu bewerten, sobald sie öffentlich zugänglich sind, und hebt die wichtige Arbeit hervor, die geleistet wurde, um den Zeitplan des STECF für das westliche Mittelmeer zu optimieren. Die Interessenträger können Rückmeldungen oder Empfehlungen über Beiräte oder nationale Behörden übermitteln bzw. direkt an die Kommission richten.

Darüber hinaus arbeitet die Kommission auf Fortschritte hinsichtlich der Aufteilungsvereinbarungen für weitverbreitete Bestände mit Drittländern hin, mit denen keine solchen Vereinbarungen bestehen, um die nachhaltige Befischung gemeinsam bewirtschafteter Bestände sicherzustellen.

6.2 Fangmöglichkeiten für verschiedene Meeresbecken

Für Bestände, die in der **Ostsee, im Skagerrak/Kattegat und im Atlantik** ausschließlich von der EU bewirtschaftet werden, wird die Kommission nicht nur im Einklang mit dem MSY und dem Vorsorgeansatz die Fangmöglichkeiten festlegen, sondern auch einen Zielpfad für die Wiederauffüllung der Fischereien festlegen und einschlägige wissenschaftliche Gutachten des ICES einholen.

Bei gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich, Norwegen und anderen Küstenstaaten bewirtschafteten Beständen besteht das Ziel weiterhin darin, die Fangmöglichkeiten auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten unter Berücksichtigung sozioökonomischer Erwägungen festzulegen und langfristige Erhaltungsmaßnahmen, soweit erforderlich einschließlich langfristiger Bewirtschaftungsstrategien, auszuhandeln.

Die Kommission wird weiterhin eng mit dem Vereinigten Königreich zusammenarbeiten, um im Rahmen des mit dem Handels- und Kooperationsabkommen eingesetzten Sonderausschusses für Fischerei gemeinsame bilaterale Verpflichtungen umzusetzen, bei denen ein besonderer Schwerpunkt auf der Wiederauffüllung von Beständen, die sich in einem kritischen Zustand befinden, liegen soll. Ebenfalls wird die Arbeit bilateral mit Norwegen und

³⁸ Die Kommission wird ab Oktober 2026 verschiedene Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich, Norwegen und anderen Küstenstaaten führen. Ziel ist es, die Konsultationen so rechtzeitig abzuschließen, dass ihre Ergebnisse im Dezember 2026 in die Beratungen des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) einfließen können.

trilateral mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen fortgesetzt, um eine nachhaltige Fischerei und die sachgerechte Bewirtschaftung gemeinsam bewirtschafteter Bestände sicherzustellen, einschließlich der laufenden Arbeiten an der Ad-hoc-Regelung und zusätzlicher Maßnahmen im Rahmen eines längerfristigen Ansatzes für die Erholung der Kabeljaubestände im Nordschelf.

Die EU ist nach wie vor entschlossen, nachhaltige, ausgewogene und umfassende Regelungen für die Aufteilung weitverbreiteter Bestände, die gemeinsam mit anderen Küstenstaaten bewirtschaftet werden, zu finden.

Für das **Mittelmeer und das Schwarze Meer** ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten weiterhin auf die Verwirklichung der Ziele des MAP für das westliche Mittelmeer und der MAP der GFCM^{39/40} hinarbeiten. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten außerdem im Rahmen ihrer nationalen EMFAF-Programme die Durchführung von ambitionierten flankierenden Maßnahmen intensivieren, soweit erforderlich mit Unterstützung der Kommission.

Sobald die Zielphase des MAP für das westliche Mittelmeer in Kraft getreten ist, wird mit dem Vorschlag der Kommission darauf abgezielt, für alle Bestände den MSY zu erreichen und zu halten. Die Kommission wird ferner die Ergebnisse der Arbeiten einschlägiger wissenschaftlicher Gremien zur Aktualisierung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten für Seehecht berücksichtigen.

Die gemeinsame Bestandsbewirtschaftung ist auch notwendig, um die Nachhaltigkeit in internationalen Gewässern und **gleiche Wettbewerbsbedingungen** im Mittelmeer und im Schwarzen Meer sicherzustellen. Zu diesem Zweck wird der Vorschlag für die Fangmöglichkeiten im Jahr 2027 Maßnahmen umfassen, mit denen die geltenden GFCM-Beschlüsse umgesetzt werden, sowie zusätzliche Maßnahmen, die auf der Jahrestagung der GFCM im Jahr 2026 angenommen werden sollen. Für Arten im Schwarzen Meer wird die Kommission TACs und Quoten für Steinbutt im Einklang mit dem MAP der GFCM und für Sprotte vorschlagen.

7. Schlussfolgerung

Während sich die Nachhaltigkeit der EU-Fischerei weiter verbessert, sind einige Bestände und Meeresbecken nach wie vor mit großen Herausforderungen konfrontiert. Zwar wirken sich auch andere Faktoren als die Fischerei auf die Fischbestände aus, jedoch ist die Fischerei ein wichtiger Faktor für den Zustand der Fischbestände. Daher müssen die Bemühungen fortgesetzt und sogar intensiviert werden, um die Nachhaltigkeit der Bestände zu verbessern, die noch nicht innerhalb der MSY-Zielvorgaben befischt werden. Der Rückgang der Biomasse

³⁹ Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1022/oj>).

⁴⁰ [Bewirtschaftungspläne | Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer.](#)

und die Rekrutierung von Fischbeständen sind deutlicher zu erkennen und müssen bei der Betrachtung des langfristigen Zustands der Bestände berücksichtigt werden. Die Gesundheit der Ökosysteme ist ebenfalls eine Voraussetzung für die Gesundheit der Fischerei. Die Mitgliedstaaten sollten daher ihre Anstrengungen im Rahmen des Regionalisierungsprozesses verstärken und Maßnahmen zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresumwelt vorschlagen (Beifang von Ziel- und Nichtzielarten, Beifang empfindlicher Arten und nachteilige Auswirkungen auf den Meeresboden). Dies kann durch gemeinsame Empfehlungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 der GFP erreicht werden, in denen der Einsatz marktreifer selektiver Fanggeräte und moderner Fanggerätetechnik sowie Maßnahmen zur Begrenzung des fischereilichen Drucks auf empfindliche Lebensräume und Arten sowie in geschützten Meeresgebieten empfohlen werden. Darüber hinaus wird mit dem Meeresaktionsplan, auch wenn er nicht verbindlich ist, der Einsatz weniger schädlicher Fangtechniken und der Schutz empfindlicher Arten und Lebensräume gefördert, wobei der Schwerpunkt darauf liegt, die Erhaltung der Umwelt mit der sozioökonomischen Realität in Einklang zu bringen und gleichzeitig einen fairen und gerechten Übergang zu fördern.

Die Fischerei ist ein wichtiger Bestandteil der Wirtschaft der Küstengemeinschaften der EU, kann jedoch nur dann fortgeführt werden, wenn genügend Fische gefangen werden können und eine neue Generation im Berufseinstieg eine Zukunft sieht. Es muss ein Gleichgewicht zwischen Fischereiaufwand und Fangmöglichkeiten geschaffen werden und die Energiewende sollte beschleunigt werden, um für einen rentablen, wettbewerbsfähigen und resilienten EU-Fischereisektor zu sorgen, der den Herausforderungen schwankender Kraftstoffpreise standhalten kann. Möglicherweise werden durch die schwache Wirtschaftsleistung bereits die Arbeitsplatzsicherheit und die Löhne beeinträchtigt und die Investitionen der Industrie in die Modernisierung der EU-Fischereiflotte verhindert. Wir sind nunmehr infolge des Angriffskriegs Russlands in der Ukraine und der Kraftstoffkrise im Zusammenhang mit dem Konflikt im Nahen Osten mit der zweiten Kraftstoffkrise innerhalb von vier Jahren konfrontiert, wodurch verdeutlicht wird, dass der Fischereisektor seine Wettbewerbsfähigkeit verbessern muss, um diese Krisen besser zu bewältigen, und zwar durch Investitionen und Reformen zur Stärkung seiner Resilienz, der Innovation und der Energiewende.

Außerdem müssen die Mitgliedstaaten über die Fischerei hinausblicken, um die Erholung der Fischbestände sicherzustellen, indem sie die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften⁴¹ vollständig umsetzen. Ohne eine gesunde Meeresumwelt und gesunde Fischbestände kann es für künftige Generationen keine Fischerei geben. Gleichzeitig ist es wichtig, den sozioökonomischen Aspekt der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen, einschließlich der Steigerung der Attraktivität der Arbeitsbedingungen für neue Generationen.

In diesem Zusammenhang fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, ihre nationalen EMFAF-Programme weiter umzusetzen, die als Wegbereiter der GFP fungieren und den

⁴¹ Insbesondere die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, die Vogelschutzrichtlinie und die Habitat-Richtlinie, die Wasserrahmenrichtlinie und die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur.

kollektiven Erfordernissen des Fischereisektors, sich anzupassen und resilienter zu werden, Rechnung tragen.

Das übergeordnete Ziel, langfristig für eine ökologisch nachhaltige Fischerei zu sorgen und gleichzeitig wirtschaftliche, soziale und beschäftigungspolitische Vorteile zu erzielen, steht nach wie vor im Mittelpunkt des Vorschlags der Kommission zu den Fangmöglichkeiten. Die Vorschläge für 2027 werden daher weiterhin zur Erholung der Fischbestände beitragen, unter anderem durch Zielpfade für die Wiederauffüllung, und die bereits erzielten Fortschritte aufrechterhalten. Um dies zu erreichen, baut die Kommission auf das kontinuierliche Engagement und die Unterstützung aller Interessenträger, einschließlich der Bemühungen um selektivere Fischerei, da wir nur durch gemeinsame Anstrengungen die Nachhaltigkeit der EU-Fischerei für künftige Generationen sicherstellen können.

Die Kommission bittet die Mitgliedstaaten, Beiräte, Interessenträger und die Öffentlichkeit um Rückmeldungen zu dieser Mitteilung bis zum 31. August 2026.

VORLÄUFIGER ZEITPLAN⁴²

Wann	Was
Mai bis November 2026	Wissenschaftliches Gutachten des ICES
Juni bis Ende August 2026	Öffentliche Konsultation zur Mitteilung
Ende August 2026	Annahme des Vorschlags zu den Fangmöglichkeiten in der Ostsee durch die Kommission
Mitte September 2026	Annahme des Vorschlags zu den Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer durch die Kommission
Oktober bis Dezember 2026	Jährliche Konsultationen über die Fangmöglichkeiten mit Vertragsparteien im Nordostatlantik
Oktober 2026	Ratstagung zu den Fangmöglichkeiten in der Ostsee Konsultationen der Küstenstaaten zu weitverbreiteten Beständen im Nordostatlantik
Ende Oktober 2026	Annahme des Vorschlags zu den Fangmöglichkeiten im Atlantik und in der Nordsee durch die Kommission
November 2026	GFCM-Jahrestagung
November 2026	NEAFC-Jahrestagung
Dezember 2026	Bestandsbewertung/Bewirtschaftungsgutachten des STECF
Dezember 2026	Ratstagung zu den Fangmöglichkeiten im Atlantik und in der Nordsee Ratstagung zu den Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer

⁴² Bei Beständen in EU-Gewässern und in bestimmten Nicht-EU-Gewässern, die von regionalen Fischereiorganisationen bewirtschaftet werden, werden die Fangmöglichkeiten nach der Jahrestagung der jeweiligen regionalen Fischereiorganisation verabschiedet, indem die Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten überarbeitet wird.